

Nutzung von Dienstfahrrädern und Dienstfahrzeugen

Wie Arbeitgeber ihren Mitarbeitern einen Gehaltsbonus zukommen lassen können.

Sie kennen das Problem. Gerne würden Sie verdienten Mitarbeitern etwas Gutes tun, doch von jeder Lohnerhöhung bleibt nach dem Abzug von Steuern und Sozialabgaben weit weniger übrig, als Sie sich vorgestellt haben. Hier kommen Dienstfahrzeuge in Form von Dienstfahrrädern oder Dienstwagen ins Spiel. Lesen Sie, welche Gestaltungsmöglichkeiten Sie haben und worauf zu achten ist.

Wie funktioniert das?

Arbeitgeber = AG | Arbeitnehmer = AN

Pedelec = maximal 25 km/h | E-Bike oder S-Pedelec = bis 45 km/h

Dienstfahrräder

Dienstfahrräder gibt es in zwei Varianten: In Form einer Gehaltsumwandlung, die steuerlich gefördert wird oder komplett steuerfrei als Gehaltsextra.

Grundsätzliches

Die laufenden Kosten für ein Firmenfahrrad (z.B. Reparaturen oder der Kauf von Zubehör) sind grundsätzlich zu 100% als Betriebsausgaben abziehbar und das Fahrrad kann über 7 Jahre abgeschrieben werden. Darüber hinaus kann der AG bei E-Bikes von einer ausschließlichen betrieblichen Nutzung ausgehen, so dass ein Investitionsabzugsbetrag sowie die Sonderabschreibung nach § 7g EStG genutzt werden kann.

Gehaltsumwandlung

Bei der Entgeltumwandlung im Fahrrad-Leasing (Gehaltsumwandlung oder Barlohnsumwandlung) wird der Barlohn in einen Sachlohn umgewandelt. AN verzichten während der Leasingdauer monatlich auf einen kleinen Teil ihres Lohns in Höhe der Leasingrate. Im Gegenzug überlässt ihnen der AG das Dienstrad zur freien Nutzung, d.h. sowohl geschäftlich als auch privat.

Die Leasingrate wird vom Bruttogehalt abgezogen, also nicht versteuert und verringert dadurch die fälligen Steuern und Sozialabgaben für AN und AG. Allerdings fällt für den AN bei privater Nutzung – wovon in der Regel ausgegangen werden kann – ein geldwerter Vorteil an, der mit 0,25 % zu versteuern ist.

Bei der Übernahme nach der 3-jährigen Leasingdauer wird wiederum ein geldwerter Vorteil fällig (den Rechengang zeigen wir Ihnen weiter unten).

Rechenvorschrift der Finanzbehörden:

Die unverbindliche Preisempfehlung (UVP) wird geviertelt und auf volle 100 € abgerundet. 1 % dieses abgerundeten Viertels wird als geldwerter Vorteil dem Bruttobehalt zugerechnet und versteuert.

Beispiel:

Unverbindliche Preisempfehlung = 2.500 €

Geviertelte UVP (inkl. Versand) = 625 €

Abgerundet auf volle 100 € = 600 €

Davon 1 % = **6 €** als geldwerter Vorteil

Auf dem Markt sind eine Vielzahl von Anbietern, z.B. Jobrad, Eurorad, Mein-Dienstrad, Businessbike, Lease a Bike oder Company Bike Solutions. Die jeweiligen Jobrad-Rechner zeigen ganz individuell an, welche Kosten und welche Einsparmöglichkeiten entstehen können.

Wie bei einem Kraftfahrzeug kann der AN auch bei einem Dienstfahrrad die Entfernungspauschale in der jeweils gültigen Höhe ansetzen. Dies sind zurzeit 0,30 ct bis 20 Entfernungskilometer und 0,38 ct ab dem 21. Entfernungskilometer. Eine weitergehende steuerliche Absetzmöglichkeit besteht allerdings nicht. Eine Angabe in der Steuererklärung ist nicht erforderlich.

Normalerweise haben die Leasingverträge eine Laufzeit von drei Jahren. Dadurch eignet sich diese Möglichkeit nicht für alle AN (z.B. AN in Probezeit, befristete Beschäftigte, Mini-/Midi-Jobber, AN, die in weniger als drei Jahren in den Vor- oder Ruhestand gehen).

Wussten Sie:

Studien zeigen: Wer regelmäßig mit dem Fahrrad zur Arbeit fährt ist im Durchschnitt zwei Tage weniger krank pro Jahr.

Auch als Unternehmer können Sie ein Fahrrad (Ausnahme: S-Pedelec), das Sie zu 10 % für die Firma nutzen in vollem Umfang dem Betriebsvermögen zuordnen. Dazu zählt beispielsweise der Weg zwischen Wohnung und Betrieb, zur Post, Bank, Kunden usw.

S-(Speed)-Pedelecs sind die schnellen Varianten von E-Bikes und werden mit Tretunterstützung bis zu 45 km/h schnell. Deswegen gelten auch eine Reihe von besonderen Regeln, die beachtet werden müssen: Das Mindestalter von 15 Jahren und mindestens eine Mofa-Prüfbescheinigung oder der klassische Führerschein, Helmpflicht, Versicherung, Kennzeichen und das Verbot der Nutzung von nicht ausdrücklich gekennzeichneten Radwegen sind Vorgaben, die für die Nutzung erfüllt werden müssen.

Steuerlich werden geleaste S-Pedelecs wie E-Dienstfahrzeuge behandelt. Hier gelten dann die Anfahrtskilometer.

Beispiel:

Unverbindliche Preisempfehlung = 3.500 €

Geviertelte UVP (inkl. Versand) = 875 €

Abgerundet auf volle 100 € = 800 €

Prozentsatz für die Besteuerung: 0,03 %

Anfahrtskilometer z.B. 20

$800 * \underline{0,03 \%} * 20 = 4,80 \text{ €}$

Pro Monat müssen also **4,80 €** zusätzlich versteuert werden.

Gehaltsextras

Wenn der AG das Fahrrad als Gehaltsextra zusätzlich zum Gehalt anbietet, ist die private Nutzung für den AN steuerfrei. Das Aufladen von Elektro-Fahrrädern beim AG ist nicht als geldwerter Vorteil zu versteuern.

Übernahme durch den AN nach der Leasingdauer

Während die Finanzbehörden einen Restwert von 40% der UVP ansetzen, wird dem AN das Fahrrad meist schon zu einem Übernahmepreis von nur 18% der UVP angeboten. Die Differenz dieser beiden Werte gilt als geldwerter Vorteil. Viele Leasinganbieter übernehmen diese Kosten sodass, für den AN keine weiteren Steuern fällig werden.

Beispiel:

Unverbindliche Preisempfehlung = 2.500 €

Restwert gem. Finanzamt (40 %) = 1.000 €

Übernahmepreis für den AN (18 %) = 450 €

Differenz (geldwerter Vorteil) = 550 €

Dienstwagen

Steuerliche Differenzierung

Aus steuerlicher Sicht werden Dienstwagen nach den Antriebsmöglichkeiten unterschieden und in Fahrzeuge mit Verbrennungsmotoren, Elektromotoren oder solchen mit einer Möglichkeit zum Hybridbetrieb eingeteilt.

Formen der Nutzung

Darüber hinaus muss unterschieden werden, ob ein Dienstwagen nur für berufliche Fahrten – dazu zählt der Weg von zuhause zur Arbeitsstätte – oder auch für private Fahrten genutzt werden darf. Letzteres dürfte in der Regel der Fall sein und damit wird der private Nutzen zu einem Sachbezug, der als Geldwerter Vorteil versteuert werden muss.

Beispiele für den geldwerten Vorteil von Firmenwagen

Zur besseren Vergleichbarkeit werden für alle Antriebsarten die gleichen Werte zugrunde gelegt.

	Antriebsart		
	Verbrenner	Hybrid	Elektro
Fahrzeuglistenpreis (Neupreis inkl. MwSt)	50.000,00	50.000,00	50.000,00
Entfernungskilometer Wohnung – Arbeitsstätte	20	20	20
pauschal monatlich 1% + pauschal 0,03 % je Entfernungskilometer (40.000,00 * 0,03 % * 20)	500,00 240,00		
pauschal monatlich 0,5 % + pauschal 0,015 % je Entfernungskilometer (40.000,00 * 0,015 % * 20)		250,00 120,00	
pauschal monatlich 0,25 % + pauschal 0,0075 % je Entfernungskilometer (40.000,00 * 0,0075 % * 20)			125,00 60,00
Zu versteuernder geldwerter Vorteil	740,00	370,00	185,00

Häufig wird mit dem AG ein Eigenanteil vereinbart, der üblicherweise monatlich vom AN zu bezahlen ist und den zu versteuernden geldwerten Vorteil und somit auch die Sozialabgaben mindert.

Die oben aufgeführten Beispiele geben einen Überblick. Tatsächlich fallen die Regelungen wesentlich differenzierter aus.

Bei der Berechnung des Firmenwagen wird die „1%-Regelung“ für Diesel- und Benzinautos und die „0,25%-Regelung“ (bis 70.000 Euro Brutto-Listenpreis) bzw. die „0,5%-Regelung“ (ab 70.000 Euro Brutto-Listenpreis) für Elektro-Autos, die nach dem 01. Januar 2024 angeschafft wurden angewandt. Bei einem Hybridfahrzeug gilt die „0,5%-Regelung“, wenn die Mindestreichweite 60 Kilometer beträgt oder der CO₂-Ausstoß den Wert von 50 Gramm pro gefahrenen Kilometer nicht übersteigt. Bei Hybridfahrzeugen, die ab dem 01.01.2025 angeschafft wurden, erhöht sich die Mindestreichweite auf 80 Kilometer.

Da der geldwerte Vorteil den zu versteuernden Bruttolohn erhöht und somit die Sozialabgaben sowohl für den AG als auch für den AN – durchaus beträchtlich – steigen, liegt der Vorteil eindeutig bei Elektrofahrzeugen. Daran lässt sich die steuernde Einflussnahme des Gesetzgebers gut erkennen.

Aufgrund der vielfältigen Variablen (bspw. Steuerklasse, Familienstand, Kinder, Entfernungskilometer, Zusatzbeitrag der Krankenkasse) sollte eine Lohnberechnung immer individuell vorgenommen werden.

Wenn Sie für Ihre Arbeitnehmer eine der aufgezeigten Möglichkeiten in Anspruch nehmen wollen, sollten Sie in jedem Fall eine vertragliche Regelung treffen, da der Leasingvertrag stets mit Ihnen abgeschlossen wird und sich bereits im Vorfeld überlegen, wie sie in Situationen z.B. Zeiten des Mutterschutzes, des Schadenersatzes bei Beschädigungen oder einer Kündigung verfahren wollen.

Gerne unterstützen wir Sie in allen Fragen zu Dienstfahrrädern und Dienstwagen.

Ihre

Kanzlei Rausch